

BVGer D-6734/2013 vom 20. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6734_2013

FR: TAF D-6734/2013 du 20 décembre 2013

IT: TAF D-6734/2013 del 20 dicembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 136 II 177 E. 2 S. 181 f., mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zu-ständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprünglich fehlerfreie Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Re-visionsgründe im Sinne von Art. 66 Abs. 2 VwVG einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Gemäss der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf ein (weiteres) Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder ihr Gesuch zurückgezogen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht und zuvor die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) haben in ihrer Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 S. 283 f., BVGE 2009/53 E. 4.2 S. 769, EMARK 2006 Nr. 20, EMARK 1998 Nr. 1) die Abgrenzung zwischen Wiedererwägungsgesuch und zweitem Asylgesuch folgendermassen vorgenommen: Stellt eine Asyl suchende Person, nachdem sie bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, ein weiteres Mal ein Gesuch, mit dem sie die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verlangt, ist dieses zweite Gesuch - unabhängig von seiner Bezeichnung - nach der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu behandeln. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn die asylsuchende Person Revisionsgründe geltend macht. Das erfolglose Durchlaufen eines Asylverfahrens bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass in einem ersten Asylverfahren rechtskräftig festgestellt oder implizit davon ausgegangen worden ist, dass die Asyl suchende Person nicht Flüchtling ist.

E. 6.2

Ein erfolglos durchlaufenes Asylverfahren im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG liegt dann vor, wenn im vorangegangenen Verfahren entweder rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Gesuchsteller nicht Flüchtling ist oder auf andere Weise implizit vom Fehlen der Flüchtlingseigenschaft ausgegangen wurde (vgl. EMARK 2006 Nr. 20 E. 2.1 S. 213, EMARK 1998 Nr. 1 E. 5 S. 5 ff.).

E. 6.3

Vorliegend ist das formelle Erfordernis eines in der Schweiz erfolglos durchlaufenen Asylverfahrens erfüllt, nachdem das BFM auf das erste Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 13. Oktober 2009 mit der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2011 in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 12. November 2009 gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht eintrat, da in dieser Entscheidung das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen einer summarischen Prüfung implizit verneint wurde (vgl. BVGE 2007/8 E. 5.6.5 S. 90 f.).

E. 7.1

In der Eingabe vom 22. August 2013 wird erneut ausdrücklich Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gestellt und geltend gemacht, aufgrund nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts publizierter Berichte zur Lage in Afghanistan sei eine erhebliche Verschlechterung der Sicherheitslage eingetreten. In Anbetracht der neuen "UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan" vom 6. August 2013 sei auf eine Erweiterung der Gefährdungsprofile zu schliessen. Der Beschwerdeführer sei der einzige Sohn der Familie und sei der Gefahr einer Zwangsrekrutierung ausgesetzt. Jeder Haushalt sei gehalten, einen Mann im kampffähigen Alter abzustellen. Er habe die Flucht aus Afghanistan ergriffen, nachdem er spitalreif geprügelt worden sei, weil er sich gegen Wahlbetrug und Korruption seitens des Schulrektors geäussert habe. Dieser Mann sei nun Mitglied der Regierung von Präsident Karzai. Er habe im Falle einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne eines "real risks" (Art. 3 AsylG) zu befürchten. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe nicht, er erfülle die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren. Der Vollzug der Wegweisung wäre zudem unzulässig bzw. unzumutbar.

E. 7.2

Das BFM führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, in der Eingabe werde sinngemäss die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung im Wegweisungspunkt an eine nachträglich eingetretene Sachlage geltend gemacht. Da der Beschwerdeführer aus B. _____ stamme, könne nicht per se geschlossen werden, ihm drohe bei einer Rückkehr eine menschenrechtswidrige Behandlung oder eine Zwangsrekrutierung. Im Übrigen sei der Vollzug der Wegweisung weiterhin als zumutbar zu erachten.

E. 7.3

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, das BFM führe in der angefochtenen Verfügung nicht aus, weshalb die Eingabe vom 22. August 2013 entgegen dem Hauptantrag nicht als Asylgesuch qualifiziert worden sei. Es lägen aber objektive Nachfluchtgründe vor, die flüchtlingsrechtlich relevant seien. Das gestellte Begehren um Prüfung der Flüchtlingseigenschaft betreffe die umfassende rechtliche Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts bzw. des Gefährdungsrisikos des Beschwerdeführers, die aufgrund der neusten Berichte über die Lage in Afghanistan neu zu würdigen seien. Das Gesuch hätte als neues Asylgesuch entgegengenommen werden müssen. Im Lichte der

Berichte zur allgemeinen Lage sei festzuhalten, dass er bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile zu befürchten habe.

E. 8.1

Soweit in der Eingabe vom 22. August 2013 unter Verweis auf nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2011 eingetretene Ereignisse vorgebracht wird, der Beschwerdeführer habe bei einer Rückkehr nach Afghanistan nunmehr eine Zwangsrekrutierung zu befürchten und gehöre aufgrund der neuen Berichte einer Risikogruppe an, die mit der Zufügung flüchtlingsrechtlich relevanter Nachteile bzw. mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung zu rechnen habe, wird ein nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingetretener Sachverhalt geltend gemacht. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Eingabe vom 22. August 2013 somit, soweit sich der Beschwerdeführer auf Ereignisse beruft, die sich nach dem Urteil vom 19. Juli 2011 zugetragen haben und geeignet seien, seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen, nicht als Wiedererwägungsgesuch, sondern als zweites Asylgesuch zu qualifizieren, welches vom BFM als solches unter dem Aspekt von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu prüfen gewesen wäre, dies mit den möglichen Folgen eines Nichteintretensentscheides oder - im Falle des Vorliegens von Hinweisen auf zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind - des Durchlaufens eines erneuten ordentlichen Asylverfahrens. Insbesondere wäre vom BFM dabei zu prüfen gewesen, ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2011 entstanden und für das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft relevant seien, unter den Begriff des zwischenzeitlich eingetretenen Ereignisses im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu subsumieren sind (vgl. dazu auch: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-1730/2013 vom 20. November 2013 E. 7.2.3, D-2367/2013 vom 14. Oktober 2013 E. 6.3 ff.)

E. 8.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz das erneute Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 22. August 2013 zu Unrecht als Wiedererwägungsgesuch behandelt und damit Bundesrecht verletzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 25. März 2013 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Die Rechtsbeständigkeit der Verfügung vom 12. November 2009 wird durch das vorliegende Urteil indessen nicht tangiert.

E. 9

Der Beschwerdeführer befindet sich somit wiederum im Asylverfahren, während dessen gesamter Dauer er sich gestützt auf Art. 42 AsylG in der Schweiz aufhalten darf.

E. 10

Durch den direkten Entscheid in der Hauptsache werden die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. Anweisung an die kantonale Behörde, den Wegweisungsvollzug auszusetzen, gegenstandslos. Ebenso gegenstandslos wird der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die Parteientschädigung auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) auf Fr. 800.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen und das BFM anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.